

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 13. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2026)

zum Thema:

**Stand und Weiterentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung  
in Berlin**

und **Antwort** vom 22. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25812

vom 13.04.2026

über Stand und Weiterentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitarbeitende sind aktuell in der federführenden Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung mit der Umsetzung der Bezahlkarte betraut?

Zu 1.: In der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sind zwei Mitarbeitende hauptverantwortlich und Gruppen-, Referats- und Abteilungsleitung mit der Einführung der Bezahlkarte betraut. Zudem wird das Thema eng von der Hausleitung und dem Büro des Staatssekretärs für Soziales begleitet.

2. Aus welchen Gründen hat sich das Land Berlin – im Unterschied zu den übrigen 13 an der Ausschreibung beteiligten Bundesländern – für ein Blacklist-Verfahren bei Überweisungen und Lastschriften entschieden?

Zu 2.: Die Bezahlkarte wird in Berlin eingeführt, um die Verwaltung zu entlasten und durch Effizienzsteigerung einen Mehrwert für die Verwaltung zu schaffen<sup>1,2</sup>. Beim Whitelist-Verfahren, das in den meisten anderen Bundesländern genutzt wird, müssen Leistungsempfangende für jeden neuen Zahlungsempfänger begründete Anträge stellen, die von den Leistungsbehörden individuell zu prüfen und freizugeben sind. Die Einführung dieses Verfahrens in Berlin würde erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) binden und einen Mehraufwand für die Verwaltung bedeuten. Das Blacklist-Verfahren, bei dem bei Bedarf einzelne Zahlungsempfänger zentral über eine Negativliste gesperrt werden können, verhindert dagegen einen zusätzlichen Prüfaufwand und unnötige Vorsprachen und schafft somit eine Entlastung für die Mitarbeitenden.

Darüber hinaus muss in Berlin aufgrund des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) sichergestellt sein, dass die Bezahlkarte zu keiner Diskriminierung aufgrund des sozialen Status führt. Die Nutzung des Blacklist-Verfahrens, das den Leistungsbeziehenden eine selbstbestimmte Nutzung der Überweisungs- und Lastschriftfunktion ermöglicht, trägt den Anforderungen des LADG Rechnung.

3. Wie wird im Rahmen des gewählten Blacklist-Ansatzes sichergestellt, dass die Mittelverwendung den intendierten Zweck erfüllt und nicht missbräuchlich erfolgt?

Zu 3.: Einem möglichen Missbrauch wird über die Sperrung von Zahlungsempfängern nach dem Blacklist-Prinzip begegnet.

4. Welche fachlichen oder politischen Erwägungen liegen der Entscheidung zugrunde, bestehende Nutzungsrestriktionen nach sechs Monaten aufzuheben?

Zu 4.: Auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22004 vom 10.03.2025 wird verwiesen.

5. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des Blacklist-Ansatzes und des Wegfalls von Restriktionen nach sechs Monaten mögliche Anzeizeffekte, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Binnenmigration von Leistungsberechtigten aus anderen Bundesländern nach Berlin?

Zu 5.: Der Senat sieht keine Anzeizeffekte durch die Bezahlkarte für eine potenzielle Binnenmigration von Leistungsberechtigten aus anderen Bundesländern nach Berlin.

---

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1410446.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1514371.php>

Asylsuchende sind gemäß § 60 AsylG verpflichtet, in dem jeweiligen Bundesland, in das sie gemäß Königsteiner Schlüssel verteilt wurden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Eine Binnenmigration nach Berlin aufgrund der Bezahlkarte ist daher nicht zu erwarten, zumal dieser durch geltende Gesetze und Verteilmechanismen begegnet werden kann.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass die geplante Umsetzung der Bezahlkarte mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahr 2024 vereinbar ist?

Zu 6.: Die Auswahl des Produkts „SocialCard“ des Anbieters SecuPay AG als Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen erfolgte in einem gemeinsamen Vergabeverfahren mit 13 anderen Bundesländern. Diesem Vergabeverfahren liegt ein Beschluss der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder über ein Modell für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards zugrunde, die für den Einsatz einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen maßgeblich sind. In dem Beschluss wurden Anforderungen an die Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie zu berücksichtigende Mindeststandards konsentiert. Die Blacklist-Funktion der Bezahlkarte ist von diesen Mindeststandards erfasst und steht also in Einklang mit den gemeinsamen Beschlüssen der Bundesländer.

Berlin, den 22. April 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung